

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	3 (1799)
Artikel:	Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesezgebenden Räthe
Autor:	Bay / Mousson
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542842

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium beeilet sich, euch von einem Zug von Patriotismus Kenntniß zu ertheilen, der euerer Aufmerksamkeit würdig ist.

So eben haben die Officiere der Gemeinde Murten ein Opfer von fünfzig Louisd'ors auf den Altar des Vaterlandes gelegt, erhoben aus einem Fonds der zur Besetzung gewisser militärischen Ausgaben bestimmt ist, welchen sie nun nicht besser anwenden zu können glauben, als zur Vertheidigung unsrer Freiheit. Ganz gewiß, Bürger Gesetzgeber, werdet ihr bei diesem Zug von republikanischer Ergebenheit nicht unempfindlich bleiben.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Der Gen. Sekr. des vollziehenden Direktoriums,

M o u s s o n.

Web er zeigt an, daß der Statthalter des Kantons Argäu 180 Rthlr. eingesandt habe, als patriotisches Geschenk für die 18,000 Mann, und zugleich einberichte, daß sich der Patriotismus des Aargäus mit der Annäherung der Gefahr vergrößere.

Huber zeigt an, daß der Dolmetsch des Senats Bürger Fayet, der Bibliothek der Gesetzgeber verschiedene politische und historische Bücher, von einem patriotischen Briefe begleitet, geschenkt habe.

Das Direktorium übersendet eine patriotische Zuschrift von der Gemeinde Pompigni im Leman, die beklacht wird.

Ueber alle diese patriotischen Geschenke und Zuschriften wird Mittheilung an den Senat und Ehrenmeldung im Protokoll einmuthig erklärt.

Suter im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches einmuthig genehmigt wird.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es nicht billig sey, daß diejenigen Volksrepräsentanten, welche ihrer eignen Geschäfte wegen sich von den gesetzgebenden Räthen entfernen, für die Zeit ihrer Abwesenheit auch noch ihre Entschädigungen beziehen,

hat der grosse Rath nach erklärter Urgenz
b e s c h l o s s e n :

Diejenigen Volksrepräsentanten, welche ihrer eignen

Geschäfte wegen von der Versammlung ausbleiben, sollen für die Zeit ihres Abwesenheit ihre Entschädigungen nicht beziehen.

Ackermann im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über den Verkauf des Nationalguts Salaz, welches für 6 Tag aufs Bureau gelegt wird.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Errichtung der Elementarschulen wird in Berathung genommen.

§ 7. und die 3 folgende §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 11. Cartier findet, dieser § sey wohl für die Städte anwendbar, allein nicht für die Landgegenden, in denen während einer grössern Zeit des Jahres alle Hände der Familie eines Landmanns zum Ackerbau unentbehrlich sind: er fordert daher, daß die Landschulen jährlich fünf Monat Vacanzezeit erhalten.

Kilchmann unterstützt den § als der Erziehung der Jugend unentbehrlich, nur wünscht er, daß die Munizipalitäten diese Zeit von Vacanzen bestimmen. Legler stimmt auch zum §, wünscht aber, daß nicht alle Gemeinden so lang Vacanzezeit halten müssen. Escher vertheidigt den §, und bemerkt Kilchmann und Legler, daß ihren Wünschen in diesem Gutachten völlig Genüge geleistet ist: er denkt, wann man wahre Freiheit und Gleichheit, und die Republik wirklich zu einem zweckmässig organisierten demokratisch repräsentativen Staat umbilden wolle, so sey ein gleichmässiger Unterricht der Jugend unentbehrlich nothwendig, denn so lange nur die Städter unterrichtete Bürger sind, haben wir keine wahre Gleichheit, und unsre Republik würde entweder zur Aristokratie ausarten, oder durch Mangel an Kenntniß misleitet werden.

Der § wird angenommen, und die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung sagt Huber: jetzt ist eine Zeit wo jeder öffentliche Beamte an seinem Posten sich befinden, und also zeigen soll, daß er die Stelle, die ihm das Vaterland anvertraute, würdig und ruhig, ohne Furcht vor Gefahr bekleide: ich fodre daher, daß alle Abwesende Mitglieder der Gesetzgebung, aufgefodert werden, zurückzukommen, sich an den Posten zu begeben, den ihnen das Vertrauen des Volks angewiesen hat: dadurch werden wir zeigen, daß keine Gefahr vorhanden ist für die Republik, und daß wir unsre Stelle nicht verlassen, sondern allen Bürgern Helvetiens das Beispiel geben werden, die Pflichten gegen die Republik gerade in demjenigen Zeitpunkt am treusten zu erfüllen, in welchem sie der Sorge ihrer Kinder am meisten bedarf. — Hierunter aber sollen

nicht jene Bürger begriffen seyn, welche aus Mangel an Patriotismus niemals an ihren Posten gekommen sind, denn ich erkläre mich, daß wann ihr diese Bürger je in eure Mitte aufnehmen wolltet, ich mich aus der Versammlung wegbegeben würde. —

Weber folgt ganz Hubern, und begehrt, daß alle Abwesende Mitglieder berufen werden, innert 8 Tagen sich wieder an ihrer Stelle einzufinden. Dieser Antrag wird angenommen.

Durch den Namensaufruf ergiebt sich, daß 15 Mitglieder herberufen werden müssen.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Auf die wiederholten innständigen Bitten der Verwaltungskammer von Wallis, die der Schande blos gesetzt ist, sowohl ihre Mitglieder als ihre Kriegscommissaires, um die Bezahlung verschiedener Lieferungen betreiben zu sehen, die bei dem Aufruhr im Oberwallis auf ihren Befehl gemacht worden sind, ladet euch das Vollziehungsdirektorium durch diese neue Bothschaft ein, Bürger Gesetzgeber, endlich einen Beschluz über dieselige zu nehmen, die es vorher über diesen Gegenstand an euch erlassen hat, um der verdriesslichen Lage dieser Kammer ein Ende zu machen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u f f o n.

Da Gysendörfer in wenigen Tagen ein Gutachten von der über diesen Gegenstand niedergesetzten Commission verspricht, so wird derselben diese Bothschaft zugewiesen.

§ 12. des Schulgutachtens wird ohne Einwendung angenommen.

§ 13. Ander werth glaubt, nicht überall seyen die Pfarrer im Fall, die Prüfungen der Schulmeister gründlich unternehmen zu können, weil sie vielleicht selbst die erforderlichen Kenntnisse mangeln: da zudem noch die Schulräthe laut diesem Gutachten so wenig bestimmte Geschäfte haben, umgeachtet sie die zweitmäfigste Stelle für die Besorgung der allgemeinen Unterrichtsanstalten sind, so will er denselben die Prüfung, und zum Theil auch die Ernennung der Schulmeister übertragen.

Cartier ist auch der Meinung, diese Prüfung nicht den Pfarrern zu überlassen, weil dadurch zuviel Partheilichkeit statt haben, und der Pfarrer sich nur Feinde durch diesen Einfluss auf die Schulmeisterernennung in seiner Gemeinde machen würde: er wünscht daher, daß die Distrikts-Schulinspektoren in Verbindung mit den Pfarrern und Municipalitäten die Prüfung vornehmen.

Desloes ist gleicher Meinung, und wünscht, daß die Gemeinden wie bisher auch etwas zur Prüfung der Schullehrer beitragen können, und stimmt übrigens Cartier bei.

Fomin will den Pfarrern auch nicht zuviel Gewalt in der Ernennung der Schullehrer geben, und begehrt daher, daß dieser ganze Abschnitt der Commission zur Umarbeitung zurückgegeben werde. Akermann will den Schulräthen hierüber mehr Einfluss geben, und wünscht einige Distriktsrichter dieser Prüfung beizuhören zu lassen. Escher versichert, daß die Commission sich über diesen Gegenstand lange ausführlich berathet hat, und daß er in derselben ebenfalls den grossern Einfluss der Erziehungsräthe auf die Elementarschulen vertheidigte; da nun aber das ganze Gutachten nach den gleichen Grundsätzen behandelt ist, und eine Abänderung dieses § die Grundsätze über den Haufen werfen würde, so bittet er, daß keine bestimmte Änderung des § angenommen, sondern derselbe, besonders da diejenigen Mitglieder der Commission, welche diese Grundsätze in derselben am eifrigsten vertheidigten abwesend sind, der Commission zur Umarbeitung zurückgewiesen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan legt folgenden Vorbericht zu dem Criminalgesetzbuch vor:

B. Repräsentanten! Das Bedürfnis von Gesetzen, in dem sich die Republik noch befindet, läßt sich nirgends so lebhaft fühlen, als in Rücksicht des peinlichen Gesetzbuchs. — In jener Gegend Helvetiens war, so zu sagen, gar keine Criminalgesetzgebung vorhanden; in dieser andern befolgte man eben so dumme als barbarische Gesetze; Gesetze in blutiger Schrift mit dem Eisen des Henkers geschrieben; und dennoch wird diese blutgierige Rechtsgelehrtheit noch beibehalten; das zur Richtschnur dienende, Abscheu erweckende carolinische Gesetz, ist noch nicht gesetzlich abgeschafft, und die Gesetzbücher der Tyrannen beherrschen noch freie Männer. — Dies Wort ist hinlänglich, Bürger Gesetzgeber, um Euch zu bewegen, ein solches Aergerniß aufzuhören zu machen; und es ist nicht einmal nothig, um Euch zu überzeugen, die Darstellung der Uebel beizustehen, welche der Mangel von Einiformigkeit in den Strafgesetzen nach sich zieht; vielfältige Verlegenheiten, Ungewissheit in den Urtheilen, beunruhigende Zweifel für die Richter, Verlehnung der heiligen Rechte der Freiheit der Bürger; dieß sind die hauptsächlichsten Folgen einer solchen Unordnung. —

Was soll man nun machen, um diesen Uebeln zu heuern? An der Abfassung eines neuen peinlichen Gesetzbuchs arbeiten? Allein wem ist es unbekannt, daß um ein so langes und schweres Werk vorzubereiten, eine Commission wenigstens 6 Monat brauchen würde; und daß, um dasselbe in beiden Räthen anzunehmen, Insonderheit wenn es vorher durch eine umständliche Berathung gereift werden sollte, noch ein eben so großer Zeitraum erforderlich wäre. Soll nun die Republik während dieser ganzen Zeit noch unter der Last der alten Barbaren seufzen? Oder soll sie die Strafgesetze ganz entbehren? Beides ist unmöglich. — In dem ersten Zeitraume einer Staatsümwaltung, wenn der grausame Eigennß den sanften Bürge zugenden den Platz noch nicht eingeräumt hat, wenn Leidenschaft aufgereizt, jeder Hass entzündet, jedes Interesse gefährdet ist; wann die gesellschaftlichen Bande durch Erschütterung des Schlags locker würden, ist es wichtig, sie ungesäumt wieder durch eine feste, strenge, allein weise und menschliche Gesetzgebung zu verstarken. —

Um einen so wichtigen Zweck zu erreichen, glaubte Eure Commission, B. Repräsentanten, schuldig zu seyn, Euch vorzuschlagen, ein fremdes Gesetzbuch, wäre es auch nur für den Augenblick, anzunehmen. — Mitten unter den verschiedenen Gesetzbüchern, welche sich ihnen Blikken darboten, sah Eure Commission nur das peinliche Gesetzbuch Frankreichs. — Die Gleichförmigkeit unserer Anstalten mit denjenigen der großen Republik, gaben allererst den Grund zu einem sehr natürlichen Vorzug; allein er wurde auch sehr gut gezeigt, als sich Eure Commission bei einer näheren Untersuchung überzeugte, daß diese Sammlung von einfachen und deutlichen Gesetzen die Strenge der Gerechtigkeit mit der, der Menschheit schuldigen Achung vereinigt. — Die Todesstrafe ist nirgends darinn verschwenderisch angebracht; sie wird für die großen Verbrechen gegen das Vaterland und den vorzülichen Mord beibehalten: dies ist die unmittelbare Ausübung des großen aus dem gesellschaftlichen Vertrag herrührenden Grundsatzes, der will, daß das Leben jedes Bürgen für das Leben aller sey, und daß derjenige, welcher durch Verletzung des Vertrags, während seine Brüder sich mit Zuversicht darauf verlassen, sie heimtückischer Weise überfällt gleich einem reizenden Thier im Walde, auch wie ein reizendes Thier behandelt werden soll.

Überall in diesem Gesetzbuch ist das Verhältniß unter den Vergehen und den Strafen mit einer bewundernswürdigen Schattierung beobachtet; überall werden die Strafen so viel als möglich der beleidigten Gesellschaft nützlich gemacht; überall bleibt dem Schuldigen bei Erhaltung des Lebens auch die Hoffnung zur Ehre zurückzufahren, und seine Wiedergeburt ihm selbst und seinen Mitmenschen nützlich zu machen; denn keine Strafe, welche die Einsperrung verhängt, ist niemals

lebenslänglich. — Mit einem Worte, man glaubt in diesem Gesetzbuche eine gerechte Anwendung acht philosophischer Grundsätze auf die Bedürfnisse einer Gesellschaft freier Menschen zu sehn. —

Um diese Gesetze unsern örtlichen Umständen anzupassen, brauchte es nur sehr geringe Veränderungen. — Räumen an die Stelle andrer, die Behörden, welche uns unsre Staatsverfassung gibt an die Stelle deren zu setzen, welche Frankreich annimmt; ausstreichen, was sich auf die Häfen, die Festungen, die Pflanzstädte bezieht, die wir nicht haben; auslaßen, was in der Verantwortlichkeit der Minister von dem System der verfassungsmäßigen Königthums herzurühren schien, welches noch in Frankreich zur Zeit der Abfassung des peinlichen Gesetzbuchs bestand; dies ist es ungewahrt was sich Eure Commission an diesem Werke zu ändern erlaubte. — Weiter gehen, wäre nicht nur eine Verwegenheit, sondern den vorgesetzten Zweck verfehlt; wäre Eurer Genehmigung ein neues, wahrscheinlich mittelmäßiges Gesetzbuch vorschlagen, statt einem Gesetzbuche, dessen Vortrefflichkeit anerkannt ist; es hätte genau die gleiche Verzögerung hervorgebracht, welche es so wichtig ist auszuweichen. —

Diese Bewegungsgründe, welche Eurer Commission so dringend schienen, werden Euch nicht unerheblich vorkommen. Ihr werdet einen Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Republik werfen, und Ihr werdet begreifen, B. Repräsentanten, daß wenn Ihr, wenigstens für einmal, das frankische peinliche Gesetzbuch annehmt, Ihr für einen wesentlichen Theil diesen Zustand von Desorganisation aufhebt, der eben so drückend ist, als er höchst gefährlich werden könnte. —

Senat, 1. April.

Präsident: Fornerod.

Küthi v. Sol. als Commissar beim Archiv der Gesetzgeber, zeigt die Geschenke an, welche der Repr. Usteri, der Dolmetsch Jayet und der Dolmetsch Amrein der Bibliothek zugestellt haben, und trägt auf ehrenwolle Meldung derselben im Protokoll an, welche beschlossen wird.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Das Vollziehungsdirektorium theilt die Nachricht von dem Siege des Generals Lecourbe am 6ten Ventose bei Fünstermünster mit, die unter lebhaftesten Freudenbezengungen angehört wird.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt einen Beschluß an, durch welchen das Vollziehungsdirektorium eingeladen wird, aus der Mitte der gesetzlichen Räthe einen Commissar an die Truppen aus dem K. Zürich, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes an die Grenzen geilt sind, abzusenden, der ihr Zutrauen

besie, und durch s im Beispiel ihren Muth anfeure, und in jedem Fall für sie sorgt.

Grosser Rath, 2. April.

Präsident: Desloes.

Fogendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwagung, daß die Bestimmung der Rechte der Schuldgläubiger, so wie der belannten Schuldner, sowohl im Allgemeinen, als für besondere Fälle, unfehlig ein Gegenstand des bürgerlichen Gesetzbuches ist; —

In Erwagung aber, daß ein solches Gesetzbuch, durch die Aushebung und einseitige Bearbeitung seiner einzelnen Theile, nothwendig ein nicht zusammenstimmendes Ganzes werden müsste;

In Erwagung endlich, daß, wenn auch die von dem Vollziehungs-Direktorium vorgelegte Frage so gleich durch ein Gesetz entschieden würde, dasselbe doch auf den in Frage liegenden, vor dem Gesetze eingetretenen Falle, zufolge der Constitution, nicht angewandt werden könnte;

hat der grosse Rath beschlossen:

Ueber die Bothschaft des Vollziehungs-Direktoriums zur Tagesordnung zu gehen; motivirt auf die bestehenden Gesetze.

Escher fordert, daß die Dringlichkeits-Eklärung ausgestrichen werde. Dieser Antrag wird mit dem Gutachten selbst angenommen.

Rubbini, im Namen einer Commission, tragt darauf an, einige Häuser der Gemeinde Einigen im Oberland dem Distrikt Aesch zu beizordnen. Dieses Gutachten wird mit Dringlichkeits-Eklärung angenommen.

Der Pfarrer Häfliiger übersendet eine Zuschrift der Gemeinde Hochdorf, im Canton Luzern, welche sich zum Schutze der Regierung und der Stellvertretung zur Bewachung Luzerns anbietet. —

Kilchmann fordert ehrenvolle Meldung. Graf will nicht so verschwenderisch mit den Ehrenmeldungen seyn, und die That abwarten, bis man dieselbe erkenne. Er giebt dem Canton Zürich in dieser Rücksicht das ehrenvollste Zeugniß. Kilchmann beharrt auf seinem Antrag, weil die Bürger nicht ohne Aufnahmungen marschiren können, und also ihre Anerbietung an sich selbst schon verdienstlich ist. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Siebenzehnte Sitzung, 1. April.

Präsident: Rahn.

Die Gesellschaften von Basel und Winterthur geben von ihren Veröffentlichungen Nachricht; die erstere übersendet ein Commissionsgutachten über Baumwollenspinnmaschinen, welches der über diesen Gegenstand niedergesetzten Commission zugewiesen wird.

Eine durch den Minister Stapfer eingesandte Abhandlung über gemeine Quellwasser und derselben Verbesserung, von B. Ziegler in Winterthur, wird verlesen, und einer aus den B. Usteri, Escher und Huber bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Der Saalinspектор Vogel giebt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft im ersten Quartal. Jene betragen 368, diese 264 Franken; er schlägt vor, die jährlichen Beiträge der Mitglieder auf die Hälfte herabzusezen, wovon alsdann wieder die Hälfte zu den ordentlichen ökonomischen Ausgaben hinreichen dürfte. Bschokke will dieses nicht zugesen; wir haben ja noch so wenig von demjenigen geleistet, was wir uns zu leisten vornahmen, und wir werden dazu auch numerarische Mittel gebrauchen können. Er schlägt vor, da Beispiele, mächtig den Patriotismus zu befördern oder wo er schlummert, ihn aus dem Grabe aufzuwecken im Stande sind, es sollen alle Mitglieder der Gesellschaft durch ihren Briefwechsel zu erfahren suchen, wo immer in unserm Vaterland etwas Gutes und Grosses geschieht; eine Handlung die dem Einzelnen, der Gemeinde, dem Vaterland Ehre bringt; unsern kleinen Fond wollen wir anwenden, die schönsten Thaten durch den Druck bekannt zu machen, und sie in einzelnen fliegenden Blättern, die den Republikaner und den Schweizerbot begleiten sollen, in der ganzen Republik verbreiten. Usteri stimmt diesem Antrage bei, welcher angenommen wird und eben so dessen nähere Bestimmungen:

- 1) Es soll durch den Präsident allen Mitgliedern der Gesellschaft dieser Schluss bekannt gemacht, und jedes zu Einsendung solcher Nachrichten eingeladen werden;
- 2) es sollen 2 oder 3 Mitglieder zu Redaktoren ernannt werden, die auch den Druck jener Blätter besorgen sollen; diese sind Bschokke, Usteri und Gronner.

Weber giebt Nachricht von den Beiträgen der letzten Woche für die Unterstützungskasse der 18000; sie belaufen sich auf 1600 Franken. — Den Schweizern, welche aus Genua ihre Beiträge gesandt haben, soll ein schriftlicher Dank von Seite der Gesellschaft ingestellt werden.

Usteri verliest ein von einem Unbenannten ein-